

Stadionordnung und Allgemeine Beförderungsbedingungen der Heini-Klopfer-Skiflugschanze, Oberstdorf



§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Stadionordnung erstreckt sich auf die umzäunten, und nur mit gültigem Ticket zu betretenden Innen- und Außenbereiche der Anlage sowie die unmittelbaren Zugänge, Aufenthalts- und Wartebereiche von Berg- und Talstation sowie während Skiflugveranstaltungen des Zwischeneinstiegs.
- (2) Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und Sachen mit dem Gelände-Schrägaufzug und dem Schrägaufzug im Anlaufurm sowie beim Aufenthalt in den Bereichen der beiden Schrägaufzüge.
Hierzu gehören auch Aufzugstrassen, Stationen/Haltestellen, Fahrgastbereitstellungs- und Warteräume sowie deren Zu- und Abgänge.
- (3) Der Aufenthalt auf frei zugänglichen Geländeflächen im Bereich des Schanzenauslaufs, auf Zugangswegen und –straßen außerhalb der umzäunten Bereiche erfolgt auf eigene Gefahr. Soweit hierfür eine Haftung des Betreibers nach den Grundsätzen der Verkehrssicherungspflicht oder aus anderen Gründen besteht, wird auf § 10 Abs. 2 verwiesen.
Über deren Benutzung entscheidet der Besucher eigenverantwortlich in freier Entscheidung über seine persönliche Befähigung; Geländekennzeichnungen und Absperrungen/Abzäunungen sind unbedingt zu beachten.
- (5) Die Stadionordnung gilt grundsätzlich auch für alle Veranstaltungen innerhalb der dafür umzäunten Bereiche. Auf die Stadionordnung des Veranstalters während der Veranstaltungstage wird verwiesen.
- (6) Stadionordnung und die Allgemeinen Beförderungsbedingungen sind durch Aushang an den Eingängen/Stationen und im Internet bekannt gemacht.

§ 2 Verbindlichkeit

- (1) Stadionordnung und Beförderungsbedingungen sind für alle Besucher und Fahrgäste verbindlich.
- (2) Mit dem Erwerb eines Eintrittstickets/Fahrausweises erkennt jeder Besucher/Fahrgast die Stadionordnung und die Beförderungsbedingungen für einen sicheren und geordneten Betrieb als rechtsverbindlich an.

§ 3 Ordnung und Sicherheit

- (1) Allgemein gültige Bestimmungen:
 1. Hinweisschilder zur Regelung des Verhaltens von Besuchern und Fahrgästen sind verbindlich.
 2. Von den Mitarbeitern der Skiflugschanze gegebene Anweisungen zur Durchführung des Betriebs, zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung innerhalb der Bauwerke, der umzäunten Geländeflächen bzw. der Aufzugsanlagen und deren Betrieb ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Bestimmungen für den Aufenthalt im Stadionbereich der Heini-Klopfer-Skiflugschanze:
 1. Innerhalb der Gebäude, Einrichtungen und in den Außenbereichen haben sich die Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
 2. In den Gebäuden, Einrichtungen und in den Außenbereichen ist auf Sauberkeit zu achten. Abfall ist in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.
 3. In den Gebäuden gilt ausnahmslos ein Rauchverbot.
 4. Den Besuchern ist es untersagt, nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Podeste, Masten, Dächer zu besteigen sowie Absperrungen jeder Art zu übersteigen.
 5. Den Besuchern ist es untersagt,
 - Bereiche, die als für Besucher nicht zugelassen gekennzeichnet sind, zu betreten;
 - mit Gegenständen aller Art zu werfen, Feuer zu machen, Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Gegenstände anzuzünden;
 - Drohnen und ähnliche Flugobjekte in oder über dem gesamten Stadionbereich zu betreiben.
Hierzu bedarf es eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch die Sportstätten Oberstdorf;
 - ohne Gestattung Waren und Eintrittskarten feilzubieten und zu verkaufen, Verkaufs- oder Infostände zu errichten, Drucksachen zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen;
 - außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder den Stadionbereich in anderer Weise zu verunreinigen;
 - bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;

- rassistische, fremdenfeindliche oder radikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten bzw. durch Gesten kundzugeben.

- (3) Bestimmungen für die Beförderung in den Schrägaufzügen:
 1. Fahrgäste dürfen nur die bestimmungsgemäß der Allgemeinheit oder für Fahrgäste geöffnete Anlagen und Räume in den Haltestellen betreten.
 2. Fahrgäste haben sich so zu verhalten, dass dadurch die Sicherheit des Aufzugsbetriebs und anderer Fahrgäste nicht gefährdet sowie Ordnung und Betriebsablauf nicht gestört werden.
 3. Nach Öffnen der Türen haben die Fahrgäste so rasch als möglich die Kabine zu betreten.
 4. Die Türen werden automatisch geschlossen und geöffnet. Eine Verhinderung oder Beeinträchtigung des Schließ- und Öffnungsvorgangs ist verboten. Personen, die beim Ein- und Aussteigen Hilfe benötigen, haben dies den Mitarbeitern ausdrücklich bekannt zu geben.
 5. Während der Fahrt haben sich die Fahrgäste an den dafür vorgesehenen Vorrichtungen festzuhalten bzw. für einen sicheren Stand zu sorgen.
 6. In den Haltestellen und während der Fahrt ist das Rauchen verboten.
 7. Wird während der Fahrt der Schrägaufzug stillgesetzt, so haben sich die Fahrgäste ruhig zu verhalten und die Anordnungen der Mitarbeiter abzuwarten.
 8. Nach Beendigung der Fahrt ist der Zu-/Abgang in der angezeigten Richtung zügig zu verlassen.
 9. Die für Fahrgäste der Schrägaufzüge maßgeblichen, in der Regel durch Symbolschilder erkennbar gemachten Verbote, Gebote und Hinweise sind genauestens zu beachten.
 10. Kinder unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung einer geeigneten Person befördert werden. Als geeignet wird eine Begleitperson insbesondere dann angesehen, wenn sie nach den tariflichen Bestimmungen als erwachsen gilt und zu allenfalls erforderlichen Hilfestellungen offensichtlich in der Lage scheint.

§ 4 Eintritt/Beförderung von Personen

- (1) Der Erwerb eines Tickets berechtigt Besucher bzw. Fahrgäste
 - zum Eintritt in die umzäunten Innen- und Außenbereiche der Heini-Klopfer-Skiflugschanze, soweit der Zugang zu den Anlagen bzw. Anlagenteilen möglich und zulässig ist.
 - zur Beförderung mit dem Gelände-Schrägaufzug und dem Schrägaufzug im Anlaufurm, soweit die Beförderung mit den vorhandenen Anlagen möglich und zulässig ist.
§ 9 bleibt davon unberührt.
- (2) Die Öffnungszeiten (Einlass) bzw. Betriebszeiten (erste und letzte Fahrt) werden in den Stationen (Eingängen) bekannt gemacht. Besondere Vereinbarungen bleiben davon unberührt.
- (3) Auf begründetes Verlangen körperbehinderter Personen werden die Schrägaufzüge zum Ein- und Aussteigen angehalten. Eine Gewähr für die Eignung der Anlagen zu Beförderung solcher Personen wird nicht übernommen.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass lediglich der Gelände-Schrägaufzug, seinen Stationen und deren unmittelbare Umgriffsflächen barrierefrei ausgeführt sind. Der Anlaufurm sowie die umzäunten und nur mit gültigem Ticket zu betretenden Bereiche (u.a. „Erlebnisweg“) sind nicht barrierefrei. Insofern wird auf die Eigenverantwortlichkeit in freier Entscheidung der persönlichen Befähigung der Besucher verwiesen (sh. § 1 Abs. 4).
- (5) Kinder unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung einer erwachsenen Person befördert werden (sh. § 3 Abs. 10).
- (6) Es wird darauf hingewiesen, dass das auf den Tickets gespeicherte Lichtbild an den Kontrollstellen auf Monitoren abgebildet wird, die vom Kontrollpersonal, ggf. auch vom Besucher bzw. Fahrgast und auch von anderen Besuchern eingesehen werden können.

§ 5 Eintritt/Beförderung von Tieren und Sachen

- (1) Die Mitnahme von Hunden (Tieren) ist nur insoweit gestattet, als dadurch keine unzumutbaren Belästigungen und Gefahren für Personen, Sachen, den Stadionbereich und den Gelände-Schrägaufzug entstehen.
- (2) In den umzäunten Innen- und Außenbereichen sind Hunde an der Leine zu führen, im Gelände-Schrägaufzug besteht Maulkorbpflicht.
- (3) Im Schrägaufzug im Anlaufurm sowie auf den Plattformen des Anlaufurms sind keine Hunde erlaubt.

- (4) Fahrgäste des Gelände-Schrägaufzugs dürfen leicht tragbare, nicht sperrige Gegenstände bis zu einem Gesamtgewicht von 10 kg mit sich führen.
- (5) Güter oder Reisegepäck werden nur nach gesonderter Vereinbarung zur Beförderung angenommen.
Die Beförderung von Gütern kann abgelehnt werden, wenn die Anlage- oder Betriebsverhältnisse die Beförderung nicht gestatten oder wenn durch die Beförderung der sichere Bestand und Betrieb der Schrägaufzüge gefährdet werden könnte.
- (6) Die Beförderung von Fahrrädern, Mountainbikes, Hubwagen oder ähnlichem ist untersagt.

§ 6 Preise und Zutrittsberechtigung

- (1) Eintritt und Beförderung ist nur Personen gestattet, für die ein Ticket gelöst ist.
- (2) Der Besucher/Fahrgast ist verpflichtet, das Ticket in die entsprechenden Kontrollstellen einzulösen bzw. auf Verlangen jederzeit zur Prüfung vorzulegen und dieses bestimmungsgemäß bei sich bzw. an sich zu tragen.
- (3) Die Eintritts- bzw. Fahrpreise werden durch Aushang an den Stationen bekanntgegeben.
- (4) Anspruch auf ermäßigte Eintritts- bzw. Fahrpreise für Gruppen besteht nur, wenn diese geschlossen angereist sind. Gruppen, die erst am Ort der Beförderung zusammengestellt werden, können als solche nicht anerkannt werden. In Zweifelsfällen haben die Fahrgäste die Voraussetzung für eine Ermäßigung des Fahrpreises nachzuweisen.
- (5) Ermäßigte Preise für Kinder und Jugendliche werden nur bei Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises gewährt.
- (6) Ermäßigte Preise für Behinderte werden nur bei Vorlage eines gültigen Behindertenausweises, welcher die in der Preisliste genannten Merkmale trägt, gewährt.
- (7) Bei Verlust oder bei nicht oder nur teilweiser Benutzung eines Tickets wird im Grundsatz kein Ausgleich gewährt.
- (8) Eventuell berechnete Rückerstattungen können nur an den Stellen erfolgen, bei denen die Tickets gelöst wurden.
- (9) Die Tickets sind nicht übertragbar

§ 7 Ausschluss vom Eintritt, von der Beförderung / Entzug des Tickets

- (1) Vom Eintritt/von der der Beförderung können Personen ausgeschlossen werden, die
 1. gegen die Stadionordnung bzw. die Beförderungsbedingungen verstoßen oder die Anweisungen der Mitarbeiter nicht befolgen;
 2. durch eigenes Fehlverhalten im Stadion oder in den Schrägaufzügen – auch beim Anstellen – für Besucher und Fahrgäste eine unzumutbare Belästigung darstellen oder den Betriebsablauf erheblich stören;
 3. betrunken sind oder infolge ihres besonderen Körper- oder Geisteszustandes hierzu offensichtlich nicht in der Lage sind;
 4. es unternehmen, ohne gültiges Ticket oder mit einer auf eine andere Person ausgestellte Eintritts- oder Fahrberechtigung einzutreten oder befördern zu lassen;
 5. mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind oder den Anstand verletzen.
- (2) Das Ticket kann Personen entzogen werden, die
 1. die Sicherheit im Stadion und an bzw. in den Schrägaufzügen gefährden;
 2. Weisungs- und Verbotstafeln sowie Absperrungen missachten.
- (3) Neben dem Entzug des Tickets bleibt eine Anzeige im Bußgeld-verfahren vorbehalten.

§ 8 Erhöhtes Eintritts-/Beförderungsentgelt

- (1) Ein Besucher/Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
 1. sich kein gültiges Ticket beschafft hat;
 2. sich ein gültiges Ticket beschafft hat, dieses jedoch bei einer Überprüfung oder auf Verlangen nicht vorzeigen kann;
 3. das Ticket nicht oder nicht unverzüglich beim Durchschreiten einer Sperre oder Kontrolle entwertet hat oder entwerten ließ;
 4. widerrechtlich ein Ticket benutzt oder mit einem gefälschten Ticket angetroffen wird.
 Eine Anzeige im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt vorbehalten. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewandt, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Tickets aus Gründen unterblieben ist, die der Besucher/der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- (2) Das erhöhte Ticketentgelt des Absatzes 1 beträgt das Zweifache des für den Eintritt bzw. die Beförderung vorgesehenen Ticketpreises, mindestens jedoch EURO 20,-.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1, Nr. 2 auf einen Zuschlag von EURO 10,-, wenn der Besucher/Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag dem Betreiber gegenüber nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Tickets war.
- (4) Etwaige weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Entbindung von der Eintritts-/Beförderungspflicht

Ereignisse höherer Gewalt, z.B. Witterungsverhältnisse sowie Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder unvorhergesehene Umstände, die die Sicherheit des Eintritt oder des Fahrbetriebes beeinträchtigen können, lassen die Eintritts- bzw. die Beförderungspflicht um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit verschieben oder wegen nicht behebbarer oder nicht zeitgerechter Behebung entfallen.

Ein Anspruch auf Rückvergütung besteht in diesen Fällen nicht. Ebenso erfolgt keine Rückvergütung bei witterungsbedingten Einbußen sowie für nicht benutzte Fahrkarten infolge Krankheit oder Verletzung.

§ 10 Haftung und Schadensersatz

- (1) Der Betreiber haftet nach den jeweils gültigen unabdingbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Haftpflichtgesetzes.
- (2) Für Verschulden haftet der Betreiber nur, wenn ihm, den gesetzlichen Vertretern, den leitenden Angestellten oder den Erfüllungsgehilfen (einschließlich Hilfskräften) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht, wenn Leben, Körper oder Gesundheit des Geschädigten betroffen sind.
- (3) Alle nicht ausdrücklich erwähnten Ansprüche – insbesondere auch wegen Versäumnis von Zug- und Busanschlüssen – sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- (4) Der Betreiber haftet insbesondere nicht für die mit dem Besuch des Stadions und seiner baulichen Anlagen verbundenen sowie für die im Gelände und der Witterung eigentümlichen Gefahren.
- (5) Der Betreiber haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Ausrüstungsgegenständen, Kleidung oder sonstigem Eigentum der Besucher/Fahrgäste sowie für den Verlust von Bargeld.
- (6) Besucher bzw. Fahrgäste, die Anlagen, Aufzugskabinen oder sonstige Einrichtungen der Aufzüge bzw. deren Fahrtrassen verunreinigen, haben die Instandsetzungs- bzw. Reinigungskosten zu bezahlen. Eine vorsätzliche Beschädigung wird überdies zur Anzeige gebracht.

§ 11 Datenschutz und Videoüberwachung

Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten der Besucher/Fahrgäste erfolgt unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher und des Aufzugsbetriebes, sowie zur Vermeidung missbräuchlicher Nutzung von Tickets werden Zugangsbereiche auch zeitweise mit einer Videoanlage überwacht. Dies wird durch Hinweisschilder erkennbar gemacht. Die Besucher/Fahrgäste sind mit der Videoüberwachung und der Aufzeichnung von Bildern einverstanden. Die Aufzeichnung erfolgt ausschließlich zur Wahrung des Hausrechts und der betrieblichen Sicherheitsinteressen. Die Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind. Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden eingehalten.

§ 12 Fundsachen

Wer eine verlorene Sache im Stadionbereich und den baulichen Anlagen findet und an sich nimmt, ist verpflichtet, diese unverzüglich gemäß § 978 BGB den Mitarbeitern zu übergeben.

§ 13 Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem Eintritts-/Beförderungsvertrag verjähren in zwei Jahren nach Entstehen des Anspruchs.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 14 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Stadionordnung bzw. dieser Beförderungsbedingungen, die sämtlich für sich allein gelten, ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Vorschriften der Stadionordnung bzw. der Beförderungsbedingungen davon unberührt und somit verbindlich.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Oberstdorf; Gerichtsstand – soweit zulässig – das Amtsgericht Sonthofen/Landgericht Kempten.

Oberstdorf im Mai 2018

Markt Oberstdorf – Sportstätten Oberstdorf